

**Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Flechtingen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014. S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041, hat der Gemeinderat der Gemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Flechtingen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**I.
Gemeinderat**

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

1.1) Bürgermeister:	1.130,00 EURO
1.2) Gemeinderäte:	55,00 EURO
1.3) Beauftragte	zusätzlich zu Pkt.1.2) 50,00 EURO

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe b) die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EURO je Sitzung

§ 3 Verdienstaufwandsersatz

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufwands.
Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufwand ersetzt. Insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaufwand in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden.
Dieser Anspruch darf 16 EURO nicht übersteigen
- (2) Der Verdienstaufwand nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird), berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Schlussbestimmungen

§ 5 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 6 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalieren Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Abweichen von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt. Fahrtkosten, Verdienstauffallerstattungen und Sitzungsgeld werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstauffallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich.
(Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. Vom 16.10.201, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Flechtingen tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall der Gemeinde Flechtingen vom 21.01.2010 außer Kraft.

Flechtingen, den 24.09.2014

Dr. Schwarz
Dr. Schwarz
Bürgermeister

